

Wahlordnung (WO) für Vorstandswahlen im kfd-Diözesanverband Trier

Diese Wahlordnung gilt für Vorstands-/Leitungsteamwahlen in den Gremien aller Ebenen des kfd-Diözesanverbandes Trier.

1 – Aktives und passives Wahlrecht

Die aktive und passive Wahlberechtigung klären die Satzungen bzw. die Ordnungen der jeweiligen Ebene.

2 – Vorbereitung der Wahl

- Das wahlberechtigte Gremium wählt einen Wahlausschuss. Die Anzahl der Mitglieder (in der Regel wenigstens drei) und Stellvertreterinnen bestimmt das jeweilige Gremium. Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende und eine Schriftführerin.
- Der Wahlausschuss erbittet von den Wahlberechtigten schriftliche Wahlvorschläge. Die Vorschlagsfrist soll ausreichend bemessen sein.
- Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl, rückt in diese Position eine Stellvertreterin nach. Die Reihenfolge der Nachfolgerinnen richtet sich nach der Anzahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.
- Nach schriftlicher Einverständniserklärung der jeweils Vorgeschlagenen ist eine Kandidatinnen- und Kandidatenliste zu erstellen, die allen Wahlberechtigten mit der Einladung zum Wahltermin zugeht.
- Über diese Liste hinaus kann der Wahlausschuss bis zu Beginn des Wahlvorgangs weitere Wahlvorschläge machen und annehmen.
- Priester, die für das Amt der Geistlichen Begleitung auf Diözesanebene kandidieren, bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

3 – Durchführung der Wahl

- Die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Wahlversammlung einen Bericht über die Wahlvorbereitungen.
- Die Wahlversammlung wählt vor der Wahl einen Wahlvorstand von mindestens drei Personen, der die Wahl leitet. Die Gewählten bestimmen innerhalb ihres Vorstandes ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden.
Auf der Ortsebene übernimmt dies der Wahlausschuss.
- Die/der Vorsitzende stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest.
- Wahlberechtigte können ihre Stimme schriftlich an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung übertragen. Keine Anwesende / kein Anwesender kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- Jede Kandidatin / jeder Kandidat stellt sich in Abwesenheit der Mitbewerberinnen / Mitbewerber vor und kann durch die Mitglieder der Wahlversammlung befragt werden. Die Regional- und Dekanatsversammlung sowie die Mitgliederversammlung auf der Ortsebene können durch Beschluss von dieser Regelung abweichen.
- Wird Personaldebatte beantragt, werden davon alle beratenden Mitglieder, Gäste, Kandidatinnen und Kandidaten ausgeschlossen.
- Alle Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind in folgenden getrennten Wahlgängen zu wählen:
Wahl der Vorsitzenden
Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
Wahl der geistlichen Begleitung
- Bei Wahl eines Leitungsteams wird folgendermaßen gewählt:
Aus der Liste der Kandidatinnen werden in einem Wahlgang so viele Personen gemeinsam gewählt wie das Team umfassen soll.
Die geistliche Begleitung wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mit-

glieder erhält.

Im zweiten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

- Auf der Ortsebene genügt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4 – Dokumentation

- Über die Wahl ist vom Wahlvorstand ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist den Mitgliedern der Wahlversammlung zur Kenntnis zu geben.
- Das Ergebnis der Wahl ist angemessen bekannt zu machen und der Diözesangeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

5 – Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 10. November 2004 durch den Beschluss der Diözesanversammlung in Kraft.

Sie ersetzt die Wahlordnung zum Diözesanvorstand vom 9. November 1998.

Sie wurde durch Beschluss der Diözesanversammlung 2007 in Punkt 3 ergänzt.